

SATZUNG

in der am 18. August 2022 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Evangelische Elterninitiative "Heilsbrunner Hosenmätze" e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte und des Schulkinderhauses des vierten Pfarrbezirkes der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach sowie deren finanzielle und praktische Unterstützung.
- (2) Der Verein betätigt sich im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-61) der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Alle Ämter werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet. Nur Barauslagen werden erstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und

Evangelische Elterninitiative "Heilsbrunner Hosenmätze" e.V.

dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme diese Satzung sowie das pädagogische Konzept der betreffenden Einrichtung des Vereins und ihre Aufnahmeordnung an.
- (3) Die Vereinsmitglieder sollen sich mit der Arbeit der Elterninitiative identifizieren und durch aktives Mitarbeiten und durch finanzielle Beiträge an einer Realisierung der Ziele des Vereins mitwirken.
- (4) Die Eltern bzw. ein Elternteil der Kinder, die einen Betreuungsplatz in unserer Kindertagesstätte erhalten, müssen Mitglied werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod bzw. Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b) schriftliche Austrittserklärung per Brief oder E-Mail an den Vorstand zum Monatsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist.
- (2) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Der Vorstand behält sich vor, die Vereinsmitglieder auszuschließen, die ein Kind in einer der Einrichtungen haben und sich nicht der Kindertagesstättenordnung bzw. der Ordnung des Schulkinderhauses entsprechend an der Elternarbeit beteiligen. Die Elterninitiative ist auf Elternarbeit angewiesen, da sie ehrenamtlich getragen wird. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Evangelische Elterninitiative "Heilsbrunner Hosenmätze" e.V.

- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.
- (3) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft über Einzugsermächtigung eingefordert.
- (4) Um den Betrieb der Kindertageseinrichtung aufrecht zu erhalten, sind neben den erzieherischen Tätigkeiten auch Hilfeleistungen durch die Elternschaft notwendig. Daher sind alle Eltern, deren Kind oder Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden, verpflichtet mindestens zehn Arbeitsstunden pro Familie und Jahr ehrenamtlich für die KiTa zu arbeiten. Die Arbeitsstunden sind mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kita zu vereinbaren. Für Stunden, die nicht bis zum 31. Mai eines Jahres angemeldet wurden, ist ersatzweise ein Betrag von 10,00 € an den Verein zu zahlen.

§ 8 Vereinsorgane und Bekenntnisbindung

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Organe sollen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet. Der Anteil dieser Organmitglieder darf im Vorstand Dreiviertel der Mitglieder nicht unterschreiten. Mitarbeiter in leitender Stellung müssen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der ACK mitarbeitet, die übrigen Mitarbeiter sollen einem solchen Bekenntnis angehören.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung sowie die laufenden Geschäfte der Einrichtungen des Vereins.
- (2) Soweit der Verein eigene Einrichtungen betreibt ist es insbesondere seine Aufgabe:
 - a) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einzustellen und gegebenenfalls zu entlassen, für die ordentliche Abwicklung der Betriebskosten zu sorgen, Bau und Bauerhaltung der Einrichtungen des Vereins sicherzustellen und auf die Einhaltung des pädagogischen Konzeptes zu achten.
 - b) Der Vorstand ist berechtigt, klar definierte Aufgaben seines Verantwortungsbereichs an einen Arbeitskreis zu delegieren. In jedem Arbeitskreis muss mindesten ein Mitglied des Vorstandes mitarbeiten. Jeder Arbeitskreis bleibt dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann Beschlüsse der Arbeitskreise revidieren.
 - c) Der Vorstand erlässt das jeweils gültige pädagogische Konzept, den Kriterienkatalog für die Aufnahme von Kindern in die jeweilige Einrichtung und eine Kindertagesstättenordnung bzw. eine Ordnung des Schulkinderhauses nach Absprache mit dem Kindertagesstättenrat. Die Bildungsaufgaben und die Aufgaben evangelischer Erziehung bleiben unverzichtbare Bestandteile des pädagogischen Konzeptes.

Evangelische Elterninitiative "Heilsbrunner Hosenmätze" e.V.

- (3) Soweit der Verein Einrichtungen für Kinder unterstützt, die der Kirche zum Heilsbrunnen zugehören, hat der Vorstand die Aufgabe:
 - a) Die Leitung des Pfarrbezirkes und der Einrichtungen zu beraten und zu unterstützen;
 - b) Die Eltern in ihren Interessen zu beraten und zu unterstützen;
 - c) Zum Wohl der Kinder in den Einrichtungen beizutragen, indem der Vorstand seine Kompetenz zur Verfügung stellt, dass die Organisation, die Information, die Motivation, der Betrieb und die Finanzen der Einrichtungen zum Besten stehen.
- (4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) vier gewählten Mitgliedern, die Kinder im Schulkinderhaus oder in der Kindertagesstätte haben sollten,
 - b) sowie dem Inhaber der vierten Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach und einer vom Bezirksausschuss IV benannten Person als geborenen Mitgliedern.
- (6) Die jeweils amtierenden gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (7) Einzelne oder alle gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (8) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Tod, Rücktritt oder Verlust der Geschäftsfähigkeit vorzeitig aus, muss sofort nach Bekanntwerden zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, damit innerhalb von acht Wochen die Mitgliederversammlung zusammentrifft und den Vorstand durch Nachwahl ergänzt.
- (9) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem postalischen oder elektronischen Wege (E-Mail) mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (10) Die Aufgabenverteilung im Vorstand bestimmt der Vorstand selbst. Die Zuständigkeiten sind den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Weise (durch Aushang, E-Mail oder Veröffentlichung im Internet) bekannt zu geben.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (12) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (13) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist durch den jeweiligen Schriftführer und ein an der Sitzung beteiligtes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (14) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit sowie die Rechnungsprüfung und das Vereinsvermögen jährlich Bericht zu erstatten.

Evangelische Elterninitiative "Heilsbrunner Hosenmätze" e.V.

- (15) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind der Mitgliederversammlung alsbald mitzuteilen.
- (16) Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit der Vereinsorgane oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen dem Diakonischen Werk mitgeteilt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Leitung wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich auf dem postalischen oder elektronischen Wege (E-Mail) und durch Aushang in den Einrichtungen des Vereins. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen. Ergänzungswünsche sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und den geborenen Mitgliedern des Vorstands. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied sowie die geborenen Mitglieder des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmberechtigten des Vereins erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der bisherige und der vorgesehene Satzungstext sind dieser Einladung beizufügen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Berufung von 25% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (8) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:
 - a) Erstattung eines Jahresrechnungsbereichsberichtes durch den Vorstand;
 - b) Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Kassierer;
 - c) Bericht der beiden Rechnungsprüfer;
 - d) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Neuwahl des Vorstands gemäß § 9 Absatz 3;
 - g) Die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Evangelische Elterninitiative "Heilsbrunner Hosenmätze" e.V.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Entlastung des Vorstands;
- c) die Neuwahl des Vorstands;
- d) Satzungsänderungen;
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- h) die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt;
- i) die Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 11 Rechnungsprüfer

Auf der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und deren Aufgabe es ist, unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird auf einer neuen Mitgliederversammlung, die frühestens 14 Tage später stattfinden kann, über die Auflösung des Vereins entschieden. Auch zu dieser Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen. Für die Auflösung des Vereins ist dann eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den vierten Pfarrbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendhilfe, zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Evangelische Elterninitiative "Heilsbrunner Hosenmätze" e.V.

Bergisch Gladbach, den 18. August 2022

Unterschriften des Vorstandes

Ricardo Althaus,

Christoph Breer,

Sebastian Exner,

Arne Feldmann,

Andreas Ratz,

Sebastian Zinn